

Patientenverfügung

Ich , der unterzeichnende

Herr Peter Mustermann

geb. 01. April 1950

wohnhaft in 50000 Köln, Nebenstr. 1

erkläre und versichere gegenüber jedermann, insbesondere aber gegenüber meinen Angehörigen, meinen Ärzten, meinem Pfarrer und meinem Rechtsanwalt, dass ich im Fall eines unheilbaren Leidens nicht mit allen Mitteln der Medizin am Leben erhalten werden will.

Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und zu einer Zeit ab, da ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin.

Für den Fall, dass ich nicht mehr fähig sein sollte, über meine Zukunft zu entscheiden, bestimme ich folgendes:

Unabhängig von der am 06. Dezember 2001 in besonderer Vollmachtsurkunde -URNr. P 957 / 2001 der amtierenden Notarin – erteilten Ermächtigung zu dringend indizierten ärztlichen Eingriffen im Falle meiner Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsstrübung für mich notwendige Zustimmung zu erteilen, erkläre ich in voller Kenntnis der rechtlichen Bedeutung einer solchen Erklärung, dass ich im Falle irreversibler Bewusstlosigkeit, wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns (Decebration) oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder bei infauster Prognose hinsichtlich meiner Erkrankung mit einer Intensivtherapie oder Reanimation nicht einverstanden bin. Auch diagnostische Maßnahmen wie palliative Eingriffe sind in diesem Fall ausgeschlossen. Für den Fall, dass durch eine solche ärztliche Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann als eine Verlängerung des Sterbevorganges oder eine Verlängerung des Leidens, verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Eingriffen. Sollten Diagnose und Prognose von mindestens zwei Ärzten, ungeachtet der Möglichkeit der Fehldiagnose, ergeben, dass meine Krankheit zum Tode führen und mir nach aller Voraussicht große Schmerzen bereiten wird, so fordere ich, von weiteren Medikationen sowie technischen Maßnahmen wie z.B. künstliche Beatmung, Sauerstoffzufuhr, Bluttransfusionen, Hämodialyse, künstlicher Ernährung, Hemikorporektomie (Abtrennung der unteren Körperhälfte zwischen Wirbelsäule und Becken, verbunden mit einer Verpflanzung von Harnröhre und Darm) etc. abzusehen und mich sterben zu lassen.

Ich wünsche keine ärztlichen Maßnahmen, die zu einer unnatürlichen Verlängerung des Lebens führen.

Sollte ich eine Hirnverletzung oder eine Gehirnerkrankung haben, die meine normalen geistigen Funktionen schwerwiegend und irreparabel geschädigt hat und mir bewusstes Existieren unmöglich macht, so bitte ich um Einstellung der Therapie, sobald durch zwei Ärzte festgestellt wird, dass ich künftig nicht mehr in der Lage sein werde, ein Dasein in Würde zu führen.

Vorstehende Erklärungen stellen keinen allgemeinen Verzicht auf eine Therapie dar. Sie beschränken vielmehr meine Einwilligung in die ärztliche Heilbehandlung auf eine Linderung von leiden und Beschwerden für den Fall, dass ein Hinausschieben des Todes für mich eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde und das Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat.

Ich bin mir bewusst, dass es ein gesetzlich anerkanntes Recht auf einen aktiv herbei geführten Tod nicht gibt, auch wenn die nur passive Sterbehilfe zu einem qualvollen Leidensdasein führen sollte.

Meine Bitte an die Ärzte, das Recht auf einen mir gemäßen Tod zu achten, bedeutet nicht gleichzeitig die Ablehnung der ärztlichen Hilfe und Behandlung in der Form ausreichender Medikation und Leidensminderung.

Vielmehr setze ich mein Vertrauen in einer vom Arzt anzuordnende schmerzlindernde Medikation, auch wenn sie zur Bewusstseinsausschaltung oder wegen ihrer - vom Arzt nicht beabsichtigten – Nebenwirkungen zu einem früheren Ableben führen sollte.

Zur Entlastung meiner behandelnden Ärzte weise ich darauf hin, dass auch in der juristischen Literatur die Sterbehilfe durch Einstellung der Intensivbehandlung oder durch das Abstellen des Atemgerätes bei irreversibler Bewusstlosigkeit und Decebration überwiegend für zulässig gehalten wird.

Zur eigenen Absicherung empfehle ich meinen Ärzten, diese Patientenverfügung zu den Krankenunterlagen zu nehmen und im Krankenblatt zu vermerken, dass eine Intensivtherapie oder Reanimation angesichts des Befundes nur noch der nutzlosen Sterbensverlängerung gedient hätte.

Mit der Entnahme von Organen bin ich einverstanden.

Die Notarin hat mich über die Bedeutung vorstehender Erklärungen eingehend belehrt.

Sie hat mich insbesondere darauf hingewiesen, dass das Behandlungsverbot durch die antizipierte Verweigerung der Einwilligung grundsätzlich nur insoweit gelten wird, als die Patientenverfügung eindeutig ist und auch die vom Patienten in Bezug genommene medizinische Prognose keinen vernünftigen Zweifel offen lässt.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ich dem notwendig bestehende ärztlichen Handlungsspielraum überantwortet bin, soweit das Behandlungsverbot an das Vorliegen einer bestimmten, sicher festgestellten Diagnose oder Prognose knüpft.

Abschließend erkläre ich, dass ich nicht dulde, dass religiöse Überzeugungen jeglicher Art einen Einfluss im Sinne der Verlängerung bloß vegetativen Lebens oder einer anderen Abweichung von dieser Patientenverfügung nehmen.

Ich vertraue jedoch darauf, dass nach meinem geäußerten Willen gehandelt wird.

Die Notarin hat mich ferner darüber belehrt, dass ich meine Erklärung jederzeit widerrufen könne.

Die Widerrufsmöglichkeit soll jedoch an der Verbindlichkeit dieser jetzt getroffenen Patientenverfügung nichts ändern.

Solange ich diese Patientenverfügung nicht widerrufe, was ich auch nicht beabsichtige, sollen sich meine Ärzte daran genau so halten wie im umgekehrten Fall an eine Einwilligung in ärztliche Behandlung auch, denn letztere Einwilligung wird bis zu ihrem Widerruf als wirksam angesehen. Diese Grundsätze sollen auch für diese Patientenverfügung gelten.

Die Notarin hat auch darauf hingewiesen, dass ich selbst durch geeignete Maßnahmen für das rechtzeitige Auffinden und Bekanntwerden dieser Patientenverfügung Sorge tragen muss.

Auch über die Wirkung der unabhängig von einer künftigen Bewusstseinsstrübung erteilten Vollmacht und die Widerrufsmöglichkeit hat mich die Notarin belehrt.

Köln,.....